



# *Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.*

in der Landsmannschaft Ostpreußen e.V.

**Patentreis Landkreis Diepholz**



Allenburg



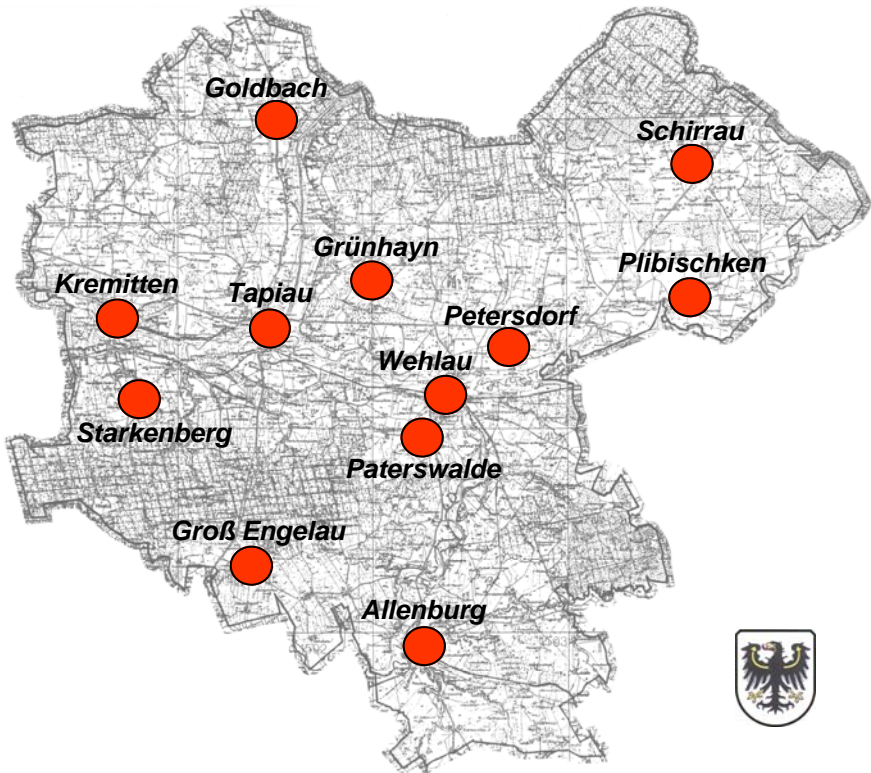
Tapiau



Wehlau



Diepholz



# *Satzung 2008*

E: Satzung / Satzung 2009 A5



# **Satzung** **der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.**

gültig ab 17.04.2008

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Die Kreisgemeinschaft führt den Namen Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.
2. Sie ist korporatives Mitglied in der Landsmannschaft Ostpreußen e.V.
3. Der Sitz der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist Syke.
4. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Wesen und Zweck**

1. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e. V. ist der Zusammenschluss der vertriebenen Einwohner des Kreises Wehlau und ihrer Nachkommen, so wie aller deutschen Landsleute, die sich für die Ziele der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. einsetzen.

Sie erstrebt in dem Bewusstsein, dass ein menschenwürdiges und friedliches Zusammenleben der Völker nur auf dem Boden des Rechts und des gegenseitigen Interessenausgleichs, nicht aber der Gewalt und des Unrechts möglich ist, für die Ostpreußen, die seit dem Jahre 1945 unter Bruch des Völkerrechts und unter Verletzung der Menschenrechte von ihrer angestammten Heimat getrennt sind, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf die Heimat als ein nach dem Völkerrecht jedem Volk zustehendes unantastbares Recht.

2. Auf der Grundlage dieses Zieles hat die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Erfassung aller Einwohner des Kreises Wehlau, ihrer Ehegatten und ihrer Nachkommen in einer Heimatkreisdatei.
  - b) Die Pflege und Erhaltung heimatlichen Kulturgutes.

- c) Die Förderung des Zusammenhalts aller Bürger des Kreises Wehlau einschließlich ihrer Ehegatten und ihrer Nachkommen durch Heimat treffen und kulturelle sowie heimatpolitische Veranstaltungen.
  - d) Die Erfassung von Exponaten aus der Heimat, von Büchern, Schriften, Dokumenten, fotografischen Abbildungen und aller sonstigen bedeutsamen Unterlagen, sowie die Erhaltung und Erneuerung des geschichtlichen Wissens über Ostpreußen - insbesondere den Heimatkreis - in der Bevölkerung durch die Einrichtung und Erhaltung eines Archivs und eines Heimatmuseums.
  - e) Die Zusammenarbeit mit den jetzt in der Heimat lebenden Russland deutschen und übrigen Neubürgern im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
  - f) Die Pflege der Beziehungen zum Patenkreis, dem Landkreis Diepholz und zu den Patenstädten Syke, Bassum und Hoya sowie - soweit möglich und satzungsgemäß - zu der Administration in unserem Heimatkreis.
3. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
4. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Förderung der Völkerverständigung, der Heimatpflege und Kultur, Wissenschaft und Forschung.

Das Ziel der Völkerverständigung wird verwirklicht u. a. durch die Förderung des deutschen Sprachunterrichts, des Schüleraustausches sowie durch Seminare und Begegnungen zwischen Alt- und Neubürgern.

Die Kreisgemeinschaft Wehlau verfolgt mildtätige Zwecke, indem sie Personen und Sozialstationen durch humanitäre Hilfen selbstlos unterstützt. Bedürftig sind die in § 53 AO aufgeführten Personen.

### **§ 3 Publikationen**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere den in § 2 genannten, gibt die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. für ihre Mitglieder Schriften heraus, die auch von jedermann erworben werden können.

### **§ 4 Mitglieder und Ehrenmitglieder**

Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Mitglied können alle deutschen Bewohner und Bewohnerinnen (Altbürger) des Kreises Wehlau werden, die bis zur Vertreibung dort ansässig waren, ihre Partner und Partnerinnen und ihre Nachkommen.

Männliche und weibliche Mitglieder sind gleichberechtigt und können in alle Funktionen gewählt werden. Zur Vereinfachung der Formulierungen in dieser Satzung wird hier auf eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Personen verzichtet.

- b) Mitglied kann auch werden, wer sich mit dem Kreis Wehlau verbunden fühlt, sich zu den Zielen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. bekennt und deren Satzung anerkennt.
- c) Dazu bedarf es einer Willenserklärung, die dem Vorstand zuzuleiten ist und der über die Aufnahme entscheidet.
- d) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragendem Maße um die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. oder Ostpreußen verdient gemacht hat, vom Vorstand vorgeschlagen und von der Kreisvertretung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt wird.
- e) Das Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und ist berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Kreisvertretung teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
- 2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss aus der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V., bzw. eine Beschränkung der Mitgliedsrechte verfügt werden durch:
  - a) Aberkennung der Mitgliedschaft.
  - b) Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.
  - c) Ausschluss von der Zustellung des Wehlauer Heimatbriefes

3. Ein derartiger Eingriff in die Mitgliedsrechte kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) mit Wissen und Wollen gegen die Satzung oder bindende Beschlüsse der Organe der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. verstößt;
  - b) das Ansehen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. in schwerer Weise schädigt;
  - c) ein ehrloses Verhalten an den Tag legt;
  - d) den Zusammenhalt oder die Kameradschaft in der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. erheblich gefährdet.
4. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang per Einschreiben Einspruch einlegen. Die Wehlauer Kreisvertretung entscheidet während ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Finanzierung der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.**

1. Aufnahmegebühren oder Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. unterhält sich aus Zuwendungen.
2. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. sind:

1. Die Kreisvertretung
2. Der Vorstand

## **§ 8**

### **Zusammensetzung und Funktion der Kreisvertretung**

Der Kreisvertretung gehören bis zu 15 Mitglieder an. Sie ist das oberste Beschluss- und Aufsichtsorgan der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. Sie hat die Funktion einer Mitgliederversammlung (§32 BGB). Die Mitglieder der Kreisvertretung haben aktiv an den satzungsgemäßen Aufgaben der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. mitzuwirken.

## **§ 9**

### **Wahl der Kreisvertretung**

1. Eine Legislaturperiode der Kreisvertretung beträgt 4 Jahre.
2. Die Wahlen für die Kreisvertretung sollten möglichst zeitgleich mit dem Hauptkreistreffen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. im Herbst des Wahljahres durchgeführt werden.
3. Die Kreisvertretung wählt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss, dem kein Mitglied des Vorstandes angehören darf und bestimmt dessen Vorsitzenden.
4. Der Wahlausschuss ruft die Mitglieder der Kreisgemeinschaft Wehlau im Wehlauer Heimatbrief auf, Kandidaten für die Kreisvertretung vorzuschlagen. Die Veröffentlichung des Aufrufs erfolgt in der vorletzten Folge des „Wehlauer Heimatbriefes“ vor der Wahl und zeitgleich in der „Preußischen Allgemeinen Zeitung“.
5. Der Kandidatenvorschlag, auch Wahlvorschlag, (neuer Kandidat) muss den Namen, den Vornamen, den Heimatort, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift des Kandidaten enthalten. Er muss von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern der Kreisgemeinschaft unterschrieben sein.

Ihm ist die schriftliche Erklärung des Kandidaten (Zustimmungserklärung), beizufügen, dass er seiner Benennung als Bewerber auf dem Stimmzettel zustimmt und dass er bereit ist, aktiv an den satzungsgemäßen Aufgaben mitzuwirken. Zu dieser Zustimmungserklärung gehört ein Passfoto für die Vorstellung im Heimatbrief.

Ist der Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, genügt eine Zustimmungserklärung. Der Wahlvorschlag ist gültig, wenn er beim Wahlausschuss fristgerecht eingegangen ist.

Meldeschluss ist der 31. März des Wahljahres (14 Tage vor Redaktionsschluss des letzten Heimatbriefes vor der Wahl). Verspätet eingegange-

ne Wahlvorschläge sind ungültig.

6. Der Vorstand der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V hat das Recht, bis zu 15 eigene Kandidaten vorzuschlagen.
7. Nach Meldeschluss nimmt der Wahlausschuss die Auswertung der fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschläge vor. Er prüft die passive Wahlberechtigung der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt eine vollständige Kandidatenliste und veröffentlicht diese mit der Kennzeichnung der Kandidaten, die der bestehenden Kreisvertretung bereits angehören, in einem Wahlaufdruck in der letzten Folge des „Wehlauer Heimatbriefes“ vor der Wahl und zeitgleich in der „Preußischen Allgemeinen Zeitung“.
8. Der Wahlaufdruck muss weiterhin enthalten:
  - a) den Wahltermin, den Wahlort, das Wahllokal, sowie dessen Öffnung und Schließung.
  - b) die Ausschlussfrist für die Briefwahl (letzter Montag vor dem Wahltermin)
  - c) die Anschrift des Wahlausschusses für die Anforderung der Briefwahlunterlagen und für die Briefwahl selbst.
9. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. mit vollendetem 18. Lebensjahr am Wahltag.

Zum Nachweis der Wahlberechtigung müssen dem Wahlausschuss bei Anforderung der Briefwahlunterlagen schriftlich oder bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal von jedem Einzelnen die persönlichen Daten, Vor- und Nachname, Geburtsname, Geburtstag, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer und der frühere Heimatort glaubhaft gemacht werden, die durch die Heimatkreisdatei überprüft werden.
10. Die Wahl erfolgt durch das Ankreuzen von bis zu 15 Kandidaten auf dem offiziellen Stimmzettel, der die vollständige Kandidatenliste enthält.
11. Der Wahlausschuss nimmt nach Schließung des Wahllokals die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor.
12. Gewählt sind die 15 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Das Los entscheidet, wenn Kandidaten auf die gleiche Anzahl an Stimmen gekommen sind und dadurch die Zahl der 15 zu wählenden überschritten wird.

Die Kandidaten, die nicht die erforderliche Stimmenzahl erreichten, um ein Mandat zu erhalten, sind "Ersatzleute", Die Reihenfolge ergibt sich

aus der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

13. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzustellen und von den Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen.
14. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat jeden Gewählten von seiner Wahl schriftlich zu benachrichtigen mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob die Wahl angenommen wird. Eine zusagende Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
15. Nimmt eine gewählte Person das Mandat nicht an, so rückt die nächste Ersatzperson nach.
16. Fehlen weitere gewählte Personen, nachdem die Ersatzleute erschöpfend herangezogen worden sind, so kann der Vorstand der Kreisgemeinschaft zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bis zu 10 andere Mitglieder seiner Wahl in die Kreisvertretung berufen.
17. Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis in der „Preußischen Allgemeinen Zeitung“ und im nächsten „Wehlauer Heimatbrief“ bekannt.
18. Die Amtszeit der Mitglieder der Kreisvertretung beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung der Kreisvertretung.
19. Die Mitglieder der Kreisvertretung bleiben in jedem Fall bis zur Konstituierung der neu gewählten Kreisvertretung im Amt.
20. Scheidet ein Mitglied der Kreisvertretung durch Tod oder Rücktritt aus seinem Amt aus, so rückt die nächste Ersatzperson nach. Gegebenenfalls ist Absatz 16 entsprechend anzuwenden.
21. Die Kreisvertretung wählt aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden (Kreisvertreter) sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Einberufung der Kreisvertretung**

1. Die Kreisvertretung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden (Kreisvertreter) oder dessen amtierenden Vertreter schriftlich einberufen. Der vorgesehene Termin ist den Mitgliedern 30 Tage vorher mitzuteilen, um ihnen ausreichend Zeit zu geben, Anträge zur Tagesordnung einzureichen.
2. Anträge zur Tagesordnung einer regulären Sitzung der Kreisvertretung sind spätestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin dem 1. Vorsitzenden oder dessen amtierenden Vertreter einzureichen.

3. Die Tagesordnung der Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem amtierenden Vertreter aufgestellt und mit der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern der Kreisvertretung übersandt. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 11 Tage vor der Sitzung an einem Werktag zur Post gegeben wird.
4. Beschlüsse dürfen nur zu Punkten der gültigen Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die die laufende Geschäftstätigkeit betreffen.
5. Außerordentliche Sitzungen der Kreisvertretung sind einzuberufen, wenn das Interesse der Kreisgemeinschaft es erfordert oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes oder 8 Mitglieder der Kreisvertretung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
6. Für die Tagesordnung und Einladung gelten die im vorstehenden Absatz festgelegten Verfahrensweisen und Zeiten.
7. Die Kreisvertretung ist beschlussfähig, wenn 8 Mitglieder erschienen sind.
8. Zur Beschlussfassung genügt, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (§§ 4, 15, 16, der Satzung), die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern der Kreisvertretung in angemessener Zeit zu übersenden.
11. Das Protokoll ist von der Kreisvertretung während ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **§ 11 Aufgaben der Kreisvertretung**

1. Die Kreisvertretung beschließt über alle Angelegenheiten der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
  - a) ihre Satzung und deren Änderungen,
  - b) den Haushalt,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen vom Vorstand be-

schlossenen Ausschluss aus der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.,  
bzw. eine Beschränkung seiner Mitgliederrechte,

- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Auflösung der Kreisgemeinschaft.
2. Die Kreisvertretung wählt aus ihren Reihen den Vorstand, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Revisoren.

## **§ 12 Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. sind:
- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) und zwei weitere Mitglieder.
2. Die unter (a) bis (c) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist nach gegenseitiger Absprache berechtigt, die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. nach außen allein zu vertreten. Gebunden an die Beschlüsse des Vorstandes und der Kreisvertretung (Haushaltsplan) führen sie die täglichen Geschäfte.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf und an einem geeigneten Ort. Er wird von dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 11 Tage vor der Sitzung an einem Werktag zur Post gegeben worden ist. Auf Verlangen von 3 seiner Mitglieder muss eine Einberufung des Vorstandes erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Entscheidungen, bei denen kein wesentlicher Beratungsbedarf besteht, kann die Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu zeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes in angemessener Zeit zu übersenden.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Kreisvertretung aus ihren Reihen gewählt.

2. Der 1. Vorsitzende bedarf zu seiner Wahl der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
3. Nach Annahme der Wahl hat der 1. Vorsitzende das Recht, der Kreisvertretung für die Wahl der übrigen Mitglieder Vorschläge zu unterbreiten. Dadurch wird das gleiche Recht der übrigen Mitglieder der Kreisvertretung nicht berührt.
4. Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit dem Ablauf von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 14 Revisoren**

1. Die Kreisvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. zu überwachen. Mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Sitzung der Kreisvertretung ist von ihnen die Kasse zu prüfen. Sie sind verpflichtet, der Kreisvertretung einen Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben und haben das Recht, in jeder Sitzung der Kreisvertretung über stattgefundene Kassen- und Finanzprüfungen zu berichten.
3. Die Revisoren werden für 4 Jahre gewählt. Nur einer der beiden Revisoren kann für weitere vier Jahre wieder gewählt werden.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder der Kreisvertretung.
2. Auf Verlangen von Behörden kann der Vorstand redaktionelle Änderungen der Satzung selbständig vornehmen.
3. Die geänderte Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

1. Die Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. kann durch Beschluss der Kreisvertretung aufgelöst werden.
2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel (3/4) der Mitglieder der Kreisvertretung erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Sitzung einzuberufen
3. Für den Auflösungsbeschluss ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die in § 10 angeführten Ladungsfristen gelten entsprechend.
5. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. darf das Vermögen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Es ist auf eine steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechtes zu übertragen und zwar der gemeinnützigen Körperschaft

„Ostpreußisches Jagd- und Landesmuseum e. V.“  
Ritterstraße 10  
21335 Lüneburg

## **§ 17**

### **Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Kreisgemeinschaft Wehlau e.V. erfolgen in der „Preußischen Allgemeinen Zeitung“ und im "Wehlauer Heimatbrief“, wenn die Satzung es vorschreibt oder Maßnahmen anstehen, die von besonderer Bedeutung sind.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

*Jan Gendel*  
*Lütfinde Krenzler*  
*Heinrich de Jongh*  
*Alfred Abel*

*Werner Schimkat*  
*Werner Schimkat*  
*Werner Schimkat*



### Eintragungen beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister 110353

1.

**Nummer der Eintragung:** 3

2.

**a) Name:**

Kreisgemeinschaft Wehlau e.V.

3.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Schatzmeister:

Abel, Alfred, Appen, \*26.04.1940

2. Vorsitzender:

Schimkat, Werner, Wiesbaden, \*10.02.1938

4.

**b) Sonstige Rechtsverhältnisse:**

Die Mitgliederversammlung vom 28.01.2008/29.01.2008 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name und Sitz) und § 10 (Vorstand) sowie die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

17.04.2008

Przybylski

**Vorstehende Satzung wurde  
am 17.04.2008 in das hiesige  
Vereinsregister  
unter VR 110353  
eingetragen.**



**29664 Walsrode, den 18.04.2008  
Amtsgericht Walsrode**



*Norden*

**Norden, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts**